

Wien, 8. Mai.

(Sicherstellung der Futter- und Weidenutzung.) Eine heute im Reichsgesetzblatte und in der „Wiener Zeitung“ zur Kundmachung gelangende, im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz erlassene Verordnung des Ackerbauministeriums betreffend die Sicherstellung der Futter- und Weidenutzung trifft eine wirksame Vorsorge dafür, daß das gesamte zur Nutzung geeignete landwirtschaftliche Grasland im Interesse der Viehnahrung voll verwertet werde. Als oberster Grundsatz dieser Verordnung ist ausgesprochen, daß im Kriegsjahre jeder Grundeigentümer verpflichtet ist, seine sämtlichen Wiesen, Weiden und Alpen der Futtergewinnung oder der Beweidung durch landwirtschaftliches Nutzvieh dienstbar zu machen; mit andern Worten, es muß dafür gesorgt werden, daß im heurigen Sommer keine Weidenahrung für das Nutzvieh verloren gehe und daß auch die Heugewinnung zu Futterzwecken für den kommenden Winter gesichert ist. Wie bei den Aedern kann es infolge Einberufung der Bewirtschafter und aus andern Ursachen auch bei den Futter- und Weideflächen „hilfsbedürftige“ Grundstücke geben. Für diese hat die Erntekommission die geeignete Hilfeleistung (Ersatzkräfte für den Futerschnitt und die Viehhütung) vorzulehren. Nun gibt es aber, namentlich in untern Alpenländern, ausgedehnte Futter- und Weideflächen, welche von ihren Eigentümern bisher einer regel-

mäßigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht gewidmet worden sind; damit nun der Weide- und Futterertrag dieser Grundstücke der Landwirtschaft nicht verloren gehe, ist die Behörde berechtigt, für den Fall, als der Eigentümer nicht binnen einer bestimmten Frist für ihre Ausnützung sorgt, Letztere unentgeltlich der Gemeinde (allenfalls auch Nachbargemeinden) zu überlassen. Die Nutzung selbst kann dann seitens der Gemeinde entweder unmittelbar oder durch Weitergabe an die Interessenten stattfinden; in beiden Fällen erfolgt sie auf Rechnung und Gefahr der Gemeinde, doch haftet diese nur für solche Schäden, welche nicht notwendig mit der Benutzung verbunden sind. Der Ernst und die Strenge dieser Bestimmungen finden ihre Rechtfertigung in der gegenwärtigen außerordentlichen Wirtschaftslage.